

# **Allgemeine Vorschrift**

## **über den Verbundtarif als Höchsttarif und einen diesbezüglichen Ausgleich sowie über den Ausgleich für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verkehrsverbund Kärntner Linien**

### **Präambel**

Am 3.12.2009 trat die Verordnung (EG)Nr.1370/2007 (nachfolgend "VO1370" genannt) in Kraft, welche zuletzt durch die Verordnung (EU)2016/2338, in Kraft getreten am 24.12.2017, geändert wurde.

Zweck der VO 1370 ist es festzulegen, wie die zuständigen Behörden unter Einhaltung des Unionsrechts im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs tätig werden können, um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, die unter anderem zahlreicher, sicherer, höherwertig oder preisgünstiger sind als diejenigen, die das freie Spiel des Marktes ermöglicht hätte. Hierzu wird in dieser Verordnung festgelegt, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden den Betreibern eines öffentlichen Dienstes eine Ausgleichsleistung für die ihnen durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten und/oder ausschließliche Rechte im Gegenzug für die Erfüllung solcher Verpflichtungen gewähren, wenn sie ihnen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen oder entsprechende Aufträge vergeben (Art.1 Abs.1 VO 1370).

Gewährt eine zuständige Behörde einem Betreiber ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, so erfolgt dies gemäß Art. 3 Abs.1 VO 1370 im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen können auch Gegenstand "Allgemeiner Vorschriften" sein (Art.3 Abs.2 erster Satz leg.cit.).

Eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Festsetzung von Höchsttarifen allein ist im Verkehrsverbund Kärntner Linien in aller Regel nicht ausreichend, um gemeinwirtschaftliche Personenverkehrsdienste im geographischen Zuständigkeitsgebiet der VKG in jener Qualität zu erfüllen, die den Zielen des Landes Kärnten entspricht. Um diese strategischen Anforderungen zu erfüllen, sind für den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen neben dieser Allgemeinen Vorschrift zusätzlich auch öffentliche Dienstleistungsaufträge über Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte erforderlich. Eine Ausgleichsleistung nur auf Grundlage der Allgemeinen Vorschrift allein wird im Zuständigkeitsbereich der VKG daher nicht gewährt.

Die Verkehrsverbund Kärnten GmbH (nachfolgend "VKG" genannt) hat als zuständige Behörde im Sinne der VO1370 in ihrem geographischen Zuständigkeitsgebiet die nachfolgende Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Kärntner Linien als Höchsttarif, der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt einschließlich des JUGEND.mobil Tickets sowie zur teilweisen Kompensation der dadurch den Betreibern entstehenden Lasten erlassen.

Zweck dieser Allgemeinen Vorschrift ist es, Mindereinnahmen und sonstige wirtschaftliche Nachteile, die den jeweiligen Betreibern aus der Anwendung eines einheitlichen Verbundtarifs (Gemeinschaftstarifs) und der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt einschließlich des JUGEND.mobil Tickets als gemeinwirtschaftliche Leistung im Gebiet des Verkehrsverbundes Kärntner Linien unter grundsätzlichem Ausschluss unternehmenseigener ("Haus-") Tarife entstehen (verbundbedingte Nachteile), größtenteils auszugleichen.

Die gegenständliche Allgemeine Vorschrift gilt diskriminierungsfrei für alle Betreiber von öffentlichen Personenverkehrsdiensten, welche die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Diese Allgemeine Vorschrift dient der Stärkung eines attraktiven Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs im Verbundraum des Landes Kärnten und ergänzt die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Verkehrsunternehmen und den jeweils zuständigen Behörden bzw. Aufgabenträgern. Sie wurde vor dem Hintergrund der VO 1370 und nach Konsultationen mit im Verbundgebiet tätigen Betreibern erlassen.

Die administrative Durchführung erfolgt durch die VKG, die auch als Clearingstelle fungiert.

Die folgenden Anlagen inklusive allfälliger Beilagen sind integrierter Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:

Anlage 1 - Liste bestehender Verbundverträge

Anlage 2 - Leistungseinheiten (Lose), Berechnung und Zuordnung der Verbundabgeltung

Anlage 3a - Fahrpreisersätze für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

Anlage 3b - Fahrpreisersätze für weitere Gruppen von Begünstigten

Anlage 4 - Einzelheiten zu Überkompensationsprüfung und allfälligen Rückzahlungen

Anlage 5 - Datenschutzerklärung und Vertraulichkeitserklärung

Anlage 6 - Antrag auf Ausgleichsleistungen (Muster)

*Anlage B - Überleitungsbestimmungen für Bestandsverträge (zeitlich nur begrenzt gültig)*

Da sich die Inhalte der Anlagen ändern können (z.B. zusätzliche Verbundverträge, geänderte Lose, zusätzliche Begünstigte etc.), gilt für den Vollzug dieser Allgemeinen Vorschrift immer deren jeweils jüngste Fassung. Interessenten können diese jeweils aktuell anfordern, und zwar unter: <https://www.kaerntner-linien.at/kaerntner-linien/allgemeinevorschrift>

## **§ 1 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung und Verbundverpflichtungen**

- (1) Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift sind Ausgleichsleistungen an Betreiber von beauftragten gemeinwirtschaftlichen öffentlichen Personenverkehrsdiensten für die Erfüllung der in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Verbundtarifes des Verkehrsverbundes Kärntner Linien.
- (2) Der jeweils gültige Verbundtarif für den Verkehrsverbund Kärntner Linien (aktuelle Fassung stets abrufbar unter <https://www.kaerntner-linien.at/fahrkartentarife/tarifbestimmungen>) wird gemäß Art.3 Abs.2 der VO1370 als Höchstarif für alle Fahrgäste sowie für bestimmte Kundengruppen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Sinne des Art.2 lit.e VO1370 festgeschrieben.
- (3) Der Verbundtarif ist ein Gemeinschaftstarif mit vollständiger Durchtarifierung und freier Verkehrsmittelwahl. Die Betreiber sind verpflichtet, für Binnenfahrten im Verbund-Tarifgebiet

nach Maßgabe des Abs. 4 - grundsätzlich ausschließlich - den Verbundtarif im Sinne der jeweils gültigen Tarifbestimmungen der Kärntner Linien anzuwenden. Unternehmenseigene, so genannte "Haustarife" mit Gültigkeit innerhalb des in Abs.4 definierten Verbund-Tarifgebiets sind, soweit diese in den Tarifbestimmungen der Kärntner Linien nicht als Ausnahme genannt sind, nicht zulässig.

- (4) Das geographische Gebiet, für das die Allgemeine Vorschrift gilt, ist der Verbundraum des Verkehrsverbundes Kärntner Linien zuzüglich Überlappungsbereiche. Der Verbundraum ist identisch mit dem Territorium des Bundeslandes Kärnten, Überlappungsbereiche sind unmittelbar an den Verbundraum angrenzende Gebiete außerhalb Kärntens, die von der Landesgrenze bis zu den in den Tarifbestimmungen festgelegten Grenzzonen bzw. Grenzhaltestellen reichen. Verbundraum und Überlappungsbereiche bilden zusammen das (Verbund-)Tarifgebiet der Kärntner Linien. Der Verbundtarif ist für alle Fahrten, die im Verbundraum beginnen und enden oder in einem Überlappungsbereich beginnen oder enden<sup>1</sup> und durchgehend im regulären Verbundverkehr (ausgenommen Sonderverkehr gemäß dem nachfolgenden Abs.5) durchgeführt werden, anzuwenden.
- (5) Besondere Bestimmungen bezüglich der Kombination von Unternehmenstarifen mit dem Verbundtarif und der Kombination unterschiedlicher Verbundtarife sind in den Tarifbestimmungen der jeweiligen Betreiber enthalten, die einen integrierten Bestandteil der Verbundtarifbestimmungen darstellen. Klargestellt wird, dass die Tarifhoheit der Verkehrsunternehmen sowohl im hier gegenständlichen Binnenverkehr des Verkehrsverbundes selbst als auch im - für diese Allgemeine Vorschrift nicht gegenständlichen - verbundüberschreitenden Verkehr sowie für österreichweite Angebote davon unberührt bleibt. Der reguläre Verbundverkehr umfasst das gesamte fahrplanmäßige Leistungsangebot für Personenverkehrsleistungen aller am Verkehrsverbund Kärntner Linien teilnehmenden Verkehrsunternehmen. In den Tarifbestimmungen können jedoch bestimmte Verkehrsangebote als "*Sonderverkehr*" definiert werden, für den der Verbundtarif explizit nicht oder nur eingeschränkt gilt.
- (6) Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden gemäß Art.4 Abs.1 und Art.2 lit.e) VO1370 im Einzelnen wie folgt definiert:
  - a) Innerhalb des Tarifgebiets der Kärntner Linien dürfen Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personenverkehr nur zum Verbundtarif der Kärntner Linien als Höchstarif gem. Art.3 Abs.2 leg.cit. durchgeführt werden, soweit nicht ausdrücklich vereinbarte Ausnahmen anwendbar sind.
  - b) Um Ausgleichsleistungen dieser Allgemeinen Vorschrift beanspruchen zu können, haben Betreiber Schüler- und Lehrlingsfreifahrkarten (im Folgenden "*SLF*") einschließlich des JUGEND.mobil Tickets (i. Folg. "*JmT*") anzuerkennen und gemäß den anwendbaren Verbundverträgen an der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt mitzuwirken.
  - c) Um Ausgleichsleistungen dieser Allgemeinen Vorschrift beanspruchen zu können, haben Betreiber am Verkehrsverbund Kärntner Linien teilzunehmen, d.h. der Kooperationsgemeinschaft der Verkehrsunternehmen gemäß §16 Abs.2 ÖPNRV-G beizutreten, indem sie allen zwischen diesen - mit oder ohne Einschluss der VKG - multilateral geschlossenen bzw. noch zu schließenden Verträgen (Verbundverträgen) beitreten. Die

<sup>1</sup> Bei Fahrten, die in einem Überlappungsbereich beginnen UND enden, wird der ggst. Verbundtarif hingegen nicht angewendet.

zum Erlassungszeitpunkt dieser Allgemeinen Vorschrift bereits bestehenden Verbundverträge sind in der Anlage 1 aufgelistet.

- d) Teilnehmer am Verkehrsverbund Kärntner Linien bzw. an einem Verbundvertrag haben den Beitritt weiterer Unternehmen zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen (Gleichbehandlungsgebot) und jegliche Handlungen zu unterlassen, welche einen solchen Beitritt behindern könnten (Diskriminierungsverbot).

- (7) Die Berechtigung zur Erlangung von Ausgleichsleistungen ist des Weiteren durch folgende Vorgaben hinsichtlich der Leistungserbringung bedingt:

- a) Der gesamte Öffentliche Verkehr im Verbundraum der Kärntner Linien einschließlich Überlappungsbereiche ist gemäß dem "*Rahmenplan des Landes Kärnten für den Öffentlichen Nah- und Regionalverkehr*" (kurz "Regionalverkehrsplan", i.Folg. auch "RVP" genannt) in zusammenhängende, territorial und/oder funktional definierte Leistungseinheiten (Lose) der Kategorien Hauptnetz-, Stadt- und Regionalbusverkehr) untergliedert. Eine Auflistung dieser Leistungseinheiten findet sich in Anlage 2.

Für jedes dieser Lose ist mindestens eine der Gebietskörperschaften (Bund, Land Kärnten, Gemeinde im Bundesland Kärnten) als zuständige Behörde iSd VO 1370 bzw. Aufgabenträger iSd ÖPNRV-G oder eine von zumindest einem dieser Aufgabenträger beherrschte oder beauftragte Institution, zusammengenommen nachfolgend "*Verkehrsdienstbesteller*" genannt, sachlich zuständig.

- b) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Personenverkehrsdienste aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages iSd VO 1370 durch eine der in lit.a genannten Institutionen in mindestens einer der in lit.a genannten Leistungseinheiten.
- c) Ist der öffentliche Dienstleistungsauftrag gem. vorstehender lit. b als "Nettovertrag" verfasst (Betreiber trägt Risiko fahrgastbezogener Einnahmen), muss der Betreiber zur Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift nachweisen, dass sein Dienstleistungsauftrag gemäß VO 1370 neben den auf das Verkehrsangebot bezogenen Ausgleichsleistungen (im Übrigen hier unbeachtlich) zusätzlich auch jene Ausgleichsleistungen mit berücksichtigt, die der Betreiber gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift erhält und dass damit insgesamt keine Überkompensation vorliegt. Dieser Nachweis ist gegenüber der VKG durch Vorlage des Dienstleistungsauftrags (des Vertrages mit dem Verkehrsdienstbesteller) zu führen, wobei ebendort als vertraulich definierte Informationen nicht offen gelegt werden müssen. Sofern die VKG der Verkehrsdienstbesteller ist oder wenn der Dienstleistungsauftrag aufgrund eines wettbewerblichen Verfahrens zustandegekommen ist, entfällt diese Nachweispflicht.
- d) Ist der öffentliche Dienstleistungsauftrag als "Bruttovertrag" verfasst (beauftragtes Verkehrsunternehmen trägt hinsichtlich der fahrgastbezogenen Einnahmen kein wirtschaftliches Risiko), so richtet sich der Ausgleich verbundbedingter Nachteile ausschließlich nach den Regelungen dieses Dienstleistungsauftrags. In diesem Fall kann die VKG die - daher für das beauftragte Verkehrsunternehmen gegenständlicher Leistungseinheit nicht zugängliche - Ausgleichsleistung dem jeweiligen Aufgabenträger bzw. der von ihm beauftragten Institution zusprechen, sofern diese(r) das Einnahmerisiko trägt und im Dienstleistungsauftrag gegenüber dem Verkehrsunternehmen die wesentlichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift (Verbundtarifpflicht, Pflicht zur SLF, Teilnahmepflicht am Verkehrsverbund u.w.) berücksichtigt hat.

## § 2 Definitionen: Nachteile aus Verbundtarif und Freifahrten / Zusammenhang mit Dienstleistungsaufträgen und Einnahmenrisiko

- (1) Aus der Teilnahme an einem Verkehrsverbund entstehen den teilnehmenden Verkehrsunternehmen "verbundbedingte Nachteile" wie im nachfolgenden Abs. 2 beschrieben.
- (2) Der Sammelbegriff "verbundbedingte Nachteile" umfasst die nachfolgend genannten wirtschaftlichsmindernden Wirkungen auf den Aufwand und/oder den Ertrag eines Verkehrsunternehmens, welche diesem ohne Verbundteilnahme bzw. ohne Freifahrten nicht entstünden:
  - a) Verluste aus der Fahrpreis-Bemessung: Der Verbundtarif hat eine andere geographische Grundlage für die Entfernungsmessung als die ("Haus-")Tarife der einzelnen Verkehrsunternehmen, nämlich Tarifzonen (Gruppen bestimmter Haltestellen) anstelle von Kilometer-Klassen. Daraus entstehen Vor- und Nachteile im Vergleich zur Preisbemessung in Kilometern, die einander theoretisch aufheben. Jedoch wurde die Zonierung im Zweifel stets zu Gunsten der Fahrgäste vorgenommen, sodass die Vorteil-Nachteil-Verteilung asymmetrisch ist und überwiegend ein preislicher Nachteil für die Verkehrsunternehmen vorliegt.
  - b) Durchtarifierungsverluste: Das sind jene Einnahmehausfälle, die dadurch entstehen, dass der alternative, je Verkehrsunternehmen für dessen jeweilige Strecke nach dessen eigenem Haustarif gesonderte Fahrpreis durch einen gemeinsamen, über alle Unternehmen eines umstiegserfordernden Gesamtweges durchgehenden (Verbund-)Fahrpreis ersetzt wird. Damit entfällt die gesonderte Anrechnung mehrerer Einzelwege hintereinander zu Gunsten eines Gesamtweges, was aufgrund der Entfernungsdegression selbst bei grundsätzlich gleichen Fahrpreisen zu geringeren Einnahmen führt.
  - c) Einnahmehausfälle durch Fremdverkäufe: Da in einem Verkehrsverbund alle Teilnehmer den Fahrgästen grundsätzlich alle - auch nicht selbst erbrachte - Beförderungsleistungen verkaufen und bei bestimmten Tarifangeboten (z.B. Jahreskarten) ein Verkauf durch zentrale (z.B. VKG) oder verbundfremde (z.B. Vertriebsdienstleister) Stellen durchgeführt werden kann, entgehen dem eigentlich die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen - insoweit dieser Effekt nicht durch Clearingmaßnahmen ("*Einnahmenteilung*") beseitigt wird - die betreffenden Einnahmen.
  - d) Abtarifierungsverluste: Im Fall von durch die öffentliche Hand zwingend vorgegebener vergünstigter Fahrpreise, Ermäßigungen und/oder Fahrkartengattungen, die ein Unternehmen nach rein wirtschaftlichem Kalkül von selbst nicht anbieten würde, sind die daraus erzielten fahrgastseitigen Einnahmen in der Regel geringer als die ohne öffentlichen Eingriff erzielbaren Einnahmen des einzelnen Verkehrsunternehmens.
  - e) Totalentfall fahrgastseitiger Umsätze: Ein Sonderfall der Abtarifierung (vgl. vorstehende lit.d) ist die öffentlich vorgegebene Freifahrt bestimmter Fahrgastgruppen (z.B. Schüler und Lehrlinge für deren Weg zwischen Wohn- und Ausbildungsort). Durch diese Gratisbeförderung entfallen für Verkehrsunternehmen sämtliche Einnahmen seitens der Fahrgäste. Allfällige Selbstbehalte auf Freifahrten werden im Namen und auf Rechnung Dritter eingehoben und sind für die Verbundteilnehmer daher ebenfalls keine Einnahmen.
  - f) Aufwand für Organisation, Gemeinschaftsvertrieb und Clearing: Jener Teil der in einem Verkehrsverbund anfallenden, über die Tätigkeiten eines einzelnen Teilnehmers hinausgehenden Aufgaben, die nicht von der VKG als Verkehrsverbundorganisationsgesell-

schaft erfüllt werden (s. §18 ÖPNRV-G), darunter insbesondere die Tätigkeit der Kooperationsgemeinschaft, die Abstimmung des Vertriebs und das Clearing ("Abrechnung u. Zuschreibung von Tarifeinnahmen" gem. §16 ÖPNRV-G), stellen Aufwand dar, der den Unternehmen unmittelbar aus der Verbundteilnahme und der Anwendung des Verbundtarifs entsteht.

- (3) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass nicht alle im vorstehenden Abs.2 aufgelisteten verbundbedingten Nachteile bzw. nicht alle im vollen Umfang durch Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift kompensiert werden - insbesondere dann nicht, wenn und insoweit sie im Rahmen der parallel vorausgesetzten öffentlichen Dienstleistungsaufträge durch den jeweiligen Verkehrsdienstbesteller (der auch die VKG selbst sein kann) abgegolten werden.
- (4) "Betreiber" im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift sind nur Verkehrsunternehmen, die trotz öffentlichen Dienstleistungsauftrags unmittelbar das Risiko bezüglich fahrgastbezogener Einnahmen tragen. Verkehrsunternehmen ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder ohne unmittelbares Einnahmenrisiko sind nicht Betreiber im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift. Gegenüber den Betreibern im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift trägt die VKG verpflichtend Sorge, dass im Falle einer allfälligen Zuerkennung von Ausgleichsleistungen gemäß §1 Abs.7 lit.d für Leistungseinheiten, deren Verkehrsunternehmen kein Einnahmenrisiko tragen, die Anwendung des Verbundtarifs, die Freifahrtendurchführung und die Einhaltung der übrigen in dieser Allgemeinen Vorschrift definierten Regeln gewährleistet sind.

### § 3 Ausgleichsregelung

- (1) Zum Ausgleich der aufgrund der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gemäß §1 entstehenden verbundbedingten Nachteile werden den alle Voraussetzungen erfüllenden Betreibern Ausgleichsleistungen gemäß den nachstehenden Bestimmungen gewährt:
- (2) Da ein Teil der verbundbedingten Nachteile nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem laufendem Aufwand exakt quantifizierbar ist, wird ein Teil der gegenständlichen Ausgleichsleistung als pauschalfixe, jeweils mit den in §1 Abs.7 lit.a genannten und in Anlage 2 aufgelisteten territorialen und/oder funktionalen Leistungseinheiten (Lose) vom jeweils konkreten Betreiber unabhängig verbundene Beträge festgesetzt. Dieser Teil der Ausgleichsleistungen wird im Folgenden "*Verbundabgeltung*" genannt.
- (3) Der quantifizierbare Teil der verbundbedingten Nachteile wird durch den variablen Teil der Ausgleichsleistung abgegolten, welcher sich für die Ausstellung bestimmter Fahrausweise - ebenfalls unabhängig vom konkreten Betreiber auf die Leistungseinheiten bezogen - aus der nach bestimmten Verrechnungs- und Zuordnungsregeln jeweils zutreffenden Kombination von Fahrgastanzahl, Entfernung und Geltungsdauer ergibt. Dieser Teil der Ausgleichsleistungen wird im Folgenden "*Fahrpreisersätze*" genannt.
- (4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Verbundabgeltung u. Fahrpreisersätze) bemisst sich nach den im nachfolgenden §4 beschriebenen Grundsätzen und Berechnungsparametern und wird in den Anlagen 2 bis 3b zu dieser Allgemeinen Vorschrift detailliert dargestellt.
- (5) Verbundabgeltung und Fahrpreisersätze werden an die aktuellen Betreiber der im obigen Abs.2 genannten Lose ausbezahlt und sind an den einzelnen Betreiber nur so lange gebunden, wie dieser seine Leistungspflichten gegenüber dem öffentlichen Besteller des Per-

sonenverkehrsdienstes für das jeweilige Los erfüllt. Endet die Leistungserbringung - etwa aufgrund einer Neuvergabe des betrachteten Loses oder aus welchem Grund auch immer - so erlischt der Anspruch des scheidenden Betreibers automatisch zu diesem Zeitpunkt.

- (6) Betreibern, die mehr als eines der in Abs.2 genannten Lose bewirtschaften, steht es für Zeiträume, in denen diese Lose gleichzeitig betrieben werden, frei, Verbundabgeltung und Fahrpreisersätze im internen Rechnungswesen nach anderen als den hier definierten Regeln den verschiedenen Losen zuzuordnen. Vollzug und Wirksamkeit dieser Allgemeinen Vorschrift gegenüber Dritten, etwa im Falle einer bevorstehenden Neuvergabe, bleiben davon jedoch unberührt.
- (7) Die Verbundabgeltung dient dem teilweisen Ausgleich der in §2 Abs.2 unter den litterae a, b, c, und f beschriebenen verbundbedingten Nachteile sowie jenes Teils der ebendort unter lit.d beschriebenen Abtarifizierungsverluste, der aufgrund von nicht auf den einzelnen Fahrausweis bezogenen (sohin pauschalen) öffentlichen Tarif-Vorgaben verursacht wird. Rechnungsperiode für die Verbundabgeltung ist das Kalenderjahr, wobei - soweit im Einzelfall nicht anders geregelt - die Tage vom internationalen Fahrplanwechsel bis zum Jahresende zum jeweils nachfolgenden Kalenderjahr zählen.
- (8) Fahrpreisersätze dienen dem Ausgleich des in §2 Abs.2 unter lit.e beschriebenen Totalentfalles fahrgastseitiger Umsätze bei Freifahrten sowie jenes Teils der ebendort unter lit. d beschriebenen Abtarifizierungsverluste, der aufgrund von jeweils auf den einzelnen Fahrausweis bezogenen (sohin quantifizierbaren) öffentlichen Tarif-Vorgaben verursacht wird. Rechnungsperiode für Fahrpreisersätze - vereinfachend auch für solche, deren Grund nicht in der Schülerfreifahrt liegt - ist in der Regel das Schuljahr in Kärnten. Ist eine Zuordnung des Schuljahres zum Geschäftsjahr eines Verkehrsdienstes (idR das Kalenderjahr) erforderlich, so zählt ein Schuljahr "nachhinkend" zum dem Schuljahresbeginn folgenden Kalenderjahr (z.B. Schuljahr 2020/21 zum Kalenderjahr 2021).
- (9) Eine im Rahmen der Vorgaben in den Anlagen 2 bis 3b eintretende Änderung des der VKG zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel, gegebenenfalls im dort erwähnten Rahmen auch eine Reduzierung, zieht keine Ansprüche der Betreiber betreffend diese Allgemeine Vorschrift nach sich.
- (10) Für den Bezug von Verbundabgeltung und Fahrpreisersätzen ist eine Antragstellung nach dem in Anlage 6 ersichtlichen Muster durch den betreffenden Betreiber erforderlich, mit der dieser die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Allgemeinen Vorschrift ergebenden Voraussetzungen nachzuweisen hat. Mit der Antragstellung an die VKG erklärt sich der Betreiber als an diese Allgemeine Vorschrift gebunden. Da die Verbundverpflichtungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift unteilbar sind, sind Anträge nur für die Verbundabgeltung ohne Durchführung der Freifahrten bzw. Anträge für Fahrpreisersätze ohne Teilnahme am Verkehrsverbund nicht zulässig. Die Wirkung der Antragstellung beginnt mit Beginn des Erfüllungszeitraumes des jeweils grundlegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags unabhängig von dessen Vergabemodalitäten und fällt somit einmalig für dessen Laufzeit an (mit deren Ende die Wirkung automatisch erlischt). Die Antragstellung hat spätestens dreißig Werktagen vor diesem Erfüllungsbeginn (vor dem ersten Fahrtag) zu erfolgen. Die VKG kann jedoch in begründeten Fällen - etwa bei erneutem Zuschlag oder Wiedererteilung eines Dienstleistungsauftrags nach dessen Ablauf an den selben Betreiber ohne relevante Inhaltsänderungen oder bei zum Erlassungszeitpunkt bereits bestehenden Dienstleistungsaufträgen oder wenn sie selbst als öffentlicher Verkehrsdienstbesteller fungiert -

auf eine Antragstellung oder auf einzelne Nachweise durch den Betreiber verzichten. Falls die VKG auf eine formelle Antragstellung verzichtet, wird sie stattdessen jedenfalls eine schriftliche Bestätigung der Kenntnis und Akzeptanz sämtlicher Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift vom betreffenden Betreiber einholen.

#### § 4 Berechnung der Ausgleichsleistungen, Rechnungsperioden, Akonto

- (1) Für den als Verbundabgeltung gem. §3 Abs.2 zu verwendenden, pauschalen Teil der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift stehen der VKG insgesamt €13,2 Mio zur Verfügung (d.s. rd.11% der Herstellungskosten des ÖV in Kärnten), welche auf die in §1 Abs.7 lit.a genannten Los-Kategorien gemäß RVP wie folgt zugeteilt werden:
- |                      |  |
|----------------------|--|
| - Hauptnetzverkehr   | 16%, d.s. € 2.112.000,- (zweimillioneneinhundertzwoölftausend)           |
| - Stadtverkehr       | 18%, d.s. € 2.376.000,- (zweimillionendreihundertsechundsiebzigttausend) |
| - Regionalbusverkehr | 66%, d.s. € 8.712.000,- (achtmillionendreihundertsechzehntausend)        |
| <hr/>                |  |
| ÖV in Ktn insges.    | 100% € 13.200.000,- (dreizehnmillionenzweihunderttausend)                |
- (2) Die im vorstehenden Abs.1 genannten Ausgleichsbeträge sind den Leistungseinheiten gemäß §1 Abs.7 lit.a (den Losen) und damit zugleich den jeweils aktuellen Betreibern dieser Lose nach landesweit einheitlichen Kriterien konkret zuzuordnen. Als Berechnungsbasis wurden die im RVP definierten "*Siedlungskerne*" und die darin gemeldeten Bevölkerungszahlen herangezogen. Während für Stadt- und Regionalbus-Verkehrsdienste dieser Teil der Ausgleichsleistungen nach dem Einwohnerverhältnis der Lose zueinander berechnet wurde, ist dies aufgrund der überregionalen Funktionen sowie mangels eindeutiger Bevölkerungszuordnung beim Hauptnetzverkehr nicht zweckmäßig. Diese Kategorie wurde daher nach dem Verhältnis der mit diesen Verkehrsdiensten jeweils erzielten, fahrgastseitigen Verbundeinnahmen berechnet. Verwendet wurden die Umsatzerlöse zum Verbundtarif der Kärntner Linien, welche die bisherigen Betreiber der gegenständlichen Hauptnetz-Lose im Messjahr unmittelbar an den Fahrscheindruckern ("FSD") eingenommen haben (d.h. ohne zentral vertriebene Jahreskarten, Semesterkarten, Internet-Tickets u.w. sowie ohne allfällige unternehmenseigene Tarifprodukte). Eine nähere Beschreibung dieser Berechnungsvorgänge, ihrer Eingangsgrößen und Ergebnisse findet sich in Anlage 2 zu dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (3) Für den für Fahrpreisersätze gem. §3 Abs.3 zu verwendenden, variablen Teil der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift stehen der VKG jene Mittel zur Verfügung, die von den Freifahrten oder bestimmte Tarifprodukte/Preise bestellenden Gebietskörperschaften (Bund, Land Kärnten, Gemeinde im Bundesland Kärnten oder eine von diesen beauftragte Stelle; alle nachfolgend "Tarifbesteller" genannt) nach jeweils gesonderten Regelungen gewährt werden. Für diese allgemeine Vorschrift bestehen derartige, in den folgenden Absätzen näher ausgeführte Tarifbestellungen in Form der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ("SLF") und dazu derivative Ergänzungen in Form von Freifahrten für bestimmte andere Personengruppen (schulpflichtige Asylwerber, Anlehre-Pfleglinge und Lehrlinge mit "Lehre mit Matura"-Tagen) wie folgt.
- (4) Schülerfreifahrt und Lehrlingsfreifahrt: Für die Beförderung von Schülern und Lehrlingen zwischen deren Wohnorten und Ausbildungsstätten an Schul- bzw. Lehrtagen im gesamten Verbundraum der Kärntner Linien einschließlich Überlappungsbereiche wird seitens des Familienlastenausgleichsfonds des Bundes ("*Flaf*") je Schuljahr (d.i. das Geschäftsjahr auch für die Lehrlingsfreifahrt) und für alle Schüler bzw. Lehrlinge zusammen eine

nach den in Anlage 3a ersichtlichen Fortschreibungsregelungen bemessene, so genannte "Pauschalabgeltung" gewährt. Im vor Erlassung dieser Allgemeinen Vorschrift letzten abgeschlossenen Schuljahr 2018/19 betrug diese insgesamt

€ 25.504.590,19 (Euro fünfundzwanzigmillionenfünfhundertviertausendfünfhundertneunzigkommanezehn).

Ausgehend von diesem Betrag wird die Höhe der SLF-Abgeltung des jeweiligen Folgejahres grundsätzlich nach der Veränderung der Schüler- und Lehrlingsanzahlen in Kärnten und des Verbraucherpreisindices gegenüber dem jeweiligen Vorjahr sowie nach Errichtung oder Einstellung so genannten "Schülergelegenheitsverkehrs" als Folge einer Reduktion oder Ausweitung von Verbund-Verkehrsdiensten berechnet. Die Berechnungsregeln hierfür sind in Anlage 3a genauer ausgeführt.

- (5) Von der im vorstehenden Abs.4 genannten Pauschalabgeltungssumme stehen den Betreibern der gemäß §1 Abs.7 lit.a definierten und in Anlage 2 aufgelisteten Verkehrsdienstleistungseinheiten (Lose), sofern nach dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag das Erlösrisiko bei ihnen liegt, jeweils bestimmte Anteile zu. Deren Höhe bemisst sich für jedes SLF-Geschäftsjahr grundsätzlich aus der Anzahl der beförderten Schüler und Lehrlinge, der Anzahl der Gültigkeitswochen der Freifahrten je Person, den tariflichen Entfernungen und den hierfür gültigen Verrechnungstarifen. Da es sich um Fahrberechtigungen zum Verbundtarif der Kärntner Linien handelt und daher mehrere Betreiber gleichzeitig an der Leistungserbringung für die selbe freifahrende Person beteiligt sein können (Umsteigekette oder Parallelverbindung) und da es sich ferner um Anteile an einem Gesamtvolumen handelt, die immer auch die Anteile aller anderen Anspruchsberechtigten beeinflussen, erfordert die Verteilung dieser Ausgleichsleistung die Zusammenarbeit aller Beteiligten an einem diesbezüglichen Clearingvorgang ("*SLF-Einnahmenteilung*").
- (6) Für die Berechnung der SLF-Anteile des einzelnen Betreibers bzw. Loses ist in der Anlage 3a zu dieser Allgemeinen Vorschrift nur die grundsätzliche Vorgangsweise dargestellt. Die exakten Berechnungs- und Einnahmenteilungsregeln sind in den diesbezüglichen Verbundverträgen gemäß Anlage 1 festgelegt.
- (7) Die Ausgleichsleistungen für Freifahrten weiterer Personengruppen und deren Berechnung sind in Anlage 3b zu dieser Allgemeinen Vorschrift im Grundsatz beschrieben. Die Zuordnung an einzelne Betreiber bzw. Lose erfolgt analog zur SLF ebenfalls im Zuge eines verbundvertraglich vereinbarten Einnahmenteilungsverfahrens.
- (8) Die nach den vorherigen Absätzen 3 bis 7 und den weiterführenden Anlagen und Verbundverträgen berechneten Ausgleichsleistungen für den einzelnen Betreiber stehen diesem erst nach Abrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres endgültig zu. Während dieses Geschäftsjahres leistet die VKG Akontozahlungen, und zwar für die Verbundabgeltung jeweils ein Zwölftel pro Kalendermonat und für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt jeweils die Hälfte eines gerundeten Schätzbetrages für das aktuelle Schuljahr, welcher um zumindest 2% niedriger ist als das für dieses Schuljahr erwartete Endergebnis jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Oktober und März eines Schuljahres. Liegt der endgültige Anspruch auf die SLF-bezogene Ausgleichsleistung niedriger als die Akontierung des Betreibers, so hat dieser eine Rückzahlung der zu viel erhaltenen Teilbeträge zu leisten, liegt er höher, zahlt die VKG den Restbetrag im Zuge der Endabrechnung nach. Für andere Freifahrten (Asylwerber, Anlehre u.w.) besteht nach dieser Allgemeinen Vorschrift für die Betreiber kein Anspruch auf Akontierung.

- (9) Bei unterjährigem Beginn oder Ende des Anspruchs auf Ausgleichsleistungen gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift wird der Jahresbetrag im Falle der Verbundabgeltung kalenderwochenweise aliquotiert [*je ein Zweiundfünfzigstel des Jahresbetrags pro Leistungswoche*], wobei eine Rumpfwochen dann als ganze Leistungswoche zählt, wenn der Mittwoch dieser Woche im Leistungszeitraum enthalten ist. Andernfalls (wenn der Mittwoch nicht enthalten ist), zählt diese Rumpfwochen für die Aliquotierung nicht als Leistungswoche. Im Fall der SLF wird bei unterjährigem Beginn oder Ende des Anspruchs der Schuljahresbetrag schulwochenweise aliquotiert [*je ein Achtunddreißigstel des Schuljahresbetrages pro Leistungswoche; in Schuljahren mit neununddreißig Schulwochen je ein Neununddreißigstel*], wobei für Rumpfwochen ebenfalls die oben beschriebene "Mittwochsregel" gilt.
- (10) Für den Fall, dass die Verbund-Gebietskörperschaften Bund, Land Kärnten oder Kärntner Gemeinden einzeln oder zusammen die Einführung neuer Tarifprodukte und/oder eine von der Entscheidung der Verkehrsunternehmen abweichende Preisbildung betreiben (wie dies z.B. mit den "Klimatickets" oder bei "GoHappy" der Fall ist), wird die VKG zunächst den einzelnen, an dieser AV teilnehmenden Betreibern eine angemessene weitere Entschädigung anbieten und diese Entschädigungen nach einer mehr als einjährigen Phase der Marktbeobachtung standardisieren und in die bestehenden Strukturen dieser AV einbeziehen (z.B. durch dauerhafte Änderung der losbezogenen Verbundabgeltungen gemäß Anlage 2).

## § 5 Vermeidung von Überkompensation

- (1) Die VKG und alle nach dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen beziehenden Betreiber sind verpflichtet, die Bestimmungen des Anhangs zur VO 1370 einzuhalten. Im laufenden Vollzug dieser Allgemeinen Vorschrift ist insbesondere eine übermäßige Ausgleichsleistung ("Überkompensation") auszuschließen.
- (2) Auf Basis vorhandener Kenntnisse ist eine Überkompensation durch die Betreiber bereits ex-ante hintanzuhalten: Jeder Betreiber wird auf Aufforderung der VKG jeweils vor Beginn eines Jahres eine diesbezügliche Erklärung vorlegen, dass die Ausgleichsmittel, die auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift für das jeweilige Jahr erwartet werden, nach bestem Wissen und Gewissen nicht zu einer Überkompensation beitragen werden. Dabei sind die Höhe der erwarteten gegenständlichen Ausgleichsmittel und jene anderer erwarteter Ausgleichsmittel zu nennen. Sollte diese Erklärung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Aufforderung vorliegen, behält sich die VKG eine Kürzung der Ausgleichsmittel vor.
- (3) Die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 werden durch Voraussetzung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den Anspruch eines Betreibers auf Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift auf folgende Weise sichergestellt:  
Die höchsttarif-, verbund- und freifahrtbedingten Ausgleichsleistungen gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift sind für jedes Vergabelos vorgegeben und werden durch zusätzliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen anderer Art und Herkunft nicht verändert: Ein Teil (Verbundabgeltung) ist eine an das einzelne, vordefinierte Los gebundene, pauschalfixe Größe und der variable Teil (Fahrpreisersätze) wird von durch den Verkehrsdienstbesteller nicht beeinflussbaren Parametern (insbesondere Schüleranzahl, Verbraucherpreisindex, Ausbildungszeiträume etc.) im Vorhinein determiniert.  
Sollte nicht die VKG selbst Verkehrsdienstbesteller sein, sondern ein solcher im Sinne des §1, Abs.7, lit.a vorliegen, so gilt gemäß VO 1370 auch für diesen, dass er seine mögliche

Ausgleichsleistung so berechnen muss, dass die Ausgleichsleistungen insgesamt zuzüglich der Fahrgeldeinnahmen, eines angemessenen Gewinns und aller sonstigen positiven Wirkungen die Höhe der Betreiberkosten für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abzüglich aller negativen sonstigen Wirkungen nicht übersteigen. Darüberhinaus finden - sofern zeitlich *nach* Erlassung dieser Allgemeinen Vorschrift wettbewerblich vergeben - solche öffentlichen Dienstleistungsaufträge Dritter die Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift als Eingangsgröße der Bieterkalkulationen bereits vor (für zeitlich *vor* Erlassung dieser Allgemeinen Vorschrift schon existierende Dienstleistungsaufträge gelten hingegen gesonderte Überleitungsbestimmungen; siehe nachfolgenden Abs.6).

Durch diesen Zusammenhang ist ein solcher Dritt-Verkehrsdienstbesteller in jedem Fall verpflichtet, die in Artikel 4 und im Anhang der VO 1370 festgelegten Aufgaben der Prüfung einer objektiven und transparenten (Gesamt-)Kalkulation und der Hintanhaltung von Überkompensation auch für die Ausgleichsleistungen dieser Allgemeinen Vorschrift mit zu erfüllen, widrigenfalls dem von ihm gewählten Betreiber die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift verwehrt bleiben.

- (4) Sollten auf Betreiben solcher anderen Verkehrsdienstbesteller (iSd §1, Abs.7, lit.a) Beurteilungen von Dritten zur Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben (insbesondere Überkompensationsprüfungen) durchgeführt werden, so erklärt der jeweilige Betreiber sein Einverständnis, die diesbezüglichen Ergebnisse auch der VKG zur Verfügung zu stellen.
- (5) Darüberhinaus kann die VKG zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Überkompensationsvermeidung nach den Bestimmungen in Anlage 4 zu dieser Allgemeinen Vorschrift auch selbst Maßnahmen setzen.
- (6) Weitere, detailliertere Bestimmungen zu Überkompensationsprüfung und einer allfälligen Rückzahlungspflicht sind in der Anlage 4 zu dieser Allgemeinen Vorschrift enthalten. Um (u.a.) Überkompensationen auch für solche VDVe zu vermeiden, die vor dem Erlassungszeitpunkt dieser Allgemeinen Vorschrift geschlossen wurden, sind in Anlage B "Überleitungsbestimmungen für Bestandsverträge" festgelegt.

## **§ 6 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität**

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Zif. 7 des Anhangs der VO1370 Anreize zur Aufrechterhaltung und Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und zur Qualität im Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr enthalten.
- (2) Da die Allgemeine Vorschrift Ausgleichsleistungen nur dann als zwingenden Rechtsanspruch vorsieht, wenn dem Betreiber das Einnahmenrisiko verbleibt, stellt dies zunächst einen Anreiz sowohl für Betreiber als auch für Verkehrsdienstbesteller iSv § 1 Abs.7 lit.a her, dieses Einnahmenrisiko in den Dienstleistungsaufträgen entsprechend zu berücksichtigen (d.h. vorzugsweise "Nettoverträge" abzuschließen).Folglich ergibt sich für diese das überwiegende Risiko auf dem Primärmarkt tragenden Betreiber der ordnungsgemäße Anreiz zu Wirtschaftlichkeit und Qualität daraus, dass
  - sie Gewinne, die aus gestiegenen Marktumsätzen resultieren und die Angemessenheit im Sinne der VO1370 (siehe Konkretisierung in Anlage 4) nicht übersteigen, ohne Abzüge bei den Ausgleichsleistungen lukrieren können,
  - mit dieser Allgemeinen Vorschrift keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Falle gesunkener Marktumsätze bestehen und ein derartiger nachträglicher Verlustausgleich auch seitens dritter Verkehrsdienstbesteller verunmöglicht wird und dass

- der wirtschaftliche Wert eines relevanten Teils der Ausgleichsleistungen (pauschalfixe Verbundabgeltung) in einer sanften, absehbaren und daher planungsfördernden Weise, kontinuierlich abnimmt und seitens des Betreibers nur durch eine möglichst wirtschaftliche Geschäftsführung in Verbindung mit nachfragesteigernd wirksamer Qualität der Leistungen gegenüber den Fahrgästen kompensiert werden kann.
- (3) Darüber hinaus sorgen die Konzeption des Verkehrsverbundes Kärntner Linien, in dem die VKG als Koordinator, jedoch nicht als Mobilitätsanbieter gegenüber Fahrgästen auftritt, zusammen mit den hierfür subsidiären Vorgaben des RVP des Landes Kärnten dafür, dass die Betreiber auf Grundlage von Dienstleistungskonzessionen oder anderen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sowohl einzeln als auch als Kollektiv (Kooperationsgemeinschaft gem. §16 Abs. 2 ÖPNRV-G) Einfluss auf wirtschaftlichkeits- und qualitätsfördernde Entscheidungen ausüben können, um die genannten Anreize zu realisieren.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Die VKG geht davon aus, dass die für die Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geleisteten Ausgleichszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich diese Rechtsauffassung der VKG durch eine Änderung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, durch die Rechtsprechung oder aus anderen Gründen als unzutreffend erweisen, wird die VKG mit den Betreibern unverzüglich in Gespräche eintreten, um eine tragfähige Regelung herbeizuführen.

## **§ 8 Datenschutz, Vertraulichkeit, Veröffentlichung**

- (1) Im Rahmen der Entscheidung über die Auszahlung von Ausgleichsleistungen ist es erforderlich, Angaben und Daten von Betreibern zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt auf Basis von übermittelten Daten, die anschließend verarbeitet werden. Nur dadurch ist es möglich, die Grundlagen für die Auszahlung der Ausgleichsleistungen zweifelsfrei festzustellen.
- (2) Die von Betreibern bekanntgegebenen Daten (insbesondere Freifahrten, Jahreskartenkunden, Fahrausweiskontrolle u.dgl.) werden zum Zweck der Berechnung und der Auszahlung von Ausgleichsleistungen sowie zu Zwecken des Vertragsmanagements verarbeitet. Durch Unterfertigung der Anlage 5 bestätigen die Betreiber, dass sie zur Weitergabe der dort genannten Daten berechtigt sind.
- (3) Mit der Inanspruchnahme dieser Allgemeinen Vorschrift verpflichtet sich ein Betreiber daher dazu,
- a) zusammen mit der VKG und anderen Betreibern alle datenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen zu setzen, was insbesondere auch den Abschluss von Auftragsdatenverarbeitungsverträgen untereinander mit einschließt, sowie
  - b) die als Anlage 5 dieser Allgemeinen Vorschrift beigeschlossene Vertraulichkeitserklärung bezüglich geschäftlicher Daten und sonstiger Informationen zu unterzeichnen und einzuhalten.
- (4) Gemäß Artikel 7, Abs.1 VO1370 sind bestimmte, ebendort genannte Daten von Betreibern, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, durch die VKG öffentlich zugänglich zu machen. Diese Daten unterliegen nicht der im vorstehenden Abs.2, lit.b geforderten Vertraulichkeit. Zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsge-

heimnisse von zum Erlassungszeitpunkt bereits bekannten Betreibern (solche mit "Bestandsverträgen" im Sinne der Überleitungsbestimmungen in Anlage B) wird sich die VKG vor Veröffentlichung jedoch mit diesen Betreibern jeweils abstimmen.

- (5) Dem Veröffentlichungsgebot lt. VO1370 unterliegt auch diese Allgemeine Vorschrift selbst. Die VKG kommt diesem Gebot durch Einstellung als Download im Rahmen der Internetseite der Kärntner Linien nach. Die Anlagen (außer Anlage B) werden Interessenten auf Anforderung zugesendet.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift wird zum 13.12.2020 (internat. Fahrplanwechsel) wirksam und gilt gegenüber dem jeweiligen Betreiber, sobald dieser alle Voraussetzungen gemäß §1 erfüllt. Ab diesem Zeitpunkt sind sowohl der Anspruch auf Ausgleichsleistung durch die VKG als auch sämtliche Verpflichtungen des Betreibers bis zum Entfall der Geschäftsgrundlage (Unwirksamwerden des VDV durch reguläres Ende der Laufzeit, Kündigung durch den Verkehrsdienstbesteller oder aus welchem Grund immer; Beendigung eines Verbundvertrages in Bezug auf diesen Betreiber durch VKG oder den Betreiber selbst) durchgehend zu erfüllen.
- (2) Die Allgemeine Vorschrift ist unbefristet. Sie kann von der VKG ohne Angabe von Gründen bis 31. Jänner eines jeden Jahres mit Wirkung zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember dieses Jahres aufgehoben werden.
- (3) Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vor. Falls ein solcher Konfliktfall es erfordert, hat die VKG die Allgemeine Vorschrift aufzuheben.
- (4) Wird die Allgemeine Vorschrift von der VKG aufgehoben, so führt dies nicht zum automatischen Ausscheiden eines Betreibers aus den Verbundverträgen. Zudem werden umgehend Gespräche mit allen Betreibern zum Zweck aufgenommen, die Fortsetzung des Verkehrsverbundes auch ohne Allgemeine Vorschrift zu erreichen.
- (5) Diese Allgemeine Vorschrift (inkl. Anlagen) kann geändert und angepasst werden. Die VKG wird diesfalls einen geänderten Entwurf allen Betreibern, die deren Voraussetzungen erfüllen, zur Konsultation übermitteln. Diese können der VKG innerhalb von sechs Wochen ab Übermittlung Fragen und Anmerkungen vorlegen. Im Anschluss daran steht es der VKG frei, mit jedem Betreiber, sofern dieser das wünscht, Konsultationsgespräche führen. Unter möglicher Berücksichtigung der Rückmeldungen kann die VKG die geänderte Allgemeine Vorschrift mit einem Vorlauf von zumindest sechs Monaten bekanntgeben.
- (6) Soweit ein Betreiber für eine folgende Rechnungsperiode die Pflichten gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift voraussichtlich nicht vollumfänglich erfüllen wird, ist dies der VKG bis längstens 31. Juli des laufenden Rechnungsjahres nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gleiches gilt für den Entfall einer der Anspruchsvoraussetzungen für diese Allgemeine Vorschrift. In beiden Fällen kann die VKG mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Nicht- oder Mindererfüllung bzw. des Entfalls der Anspruchsvoraussetzung nach einem dokumentierten Konsultationsgespräch mit dem betreffenden Betreiber diesen von der weiteren Teilhabe an dieser Allgemeinen Vorschrift ausschließen.

- (7) Im Fall der Beendigung eines der für diese Allgemeinen Vorschrift maßgeblichen Verbundvertrages (z.B. Gründungs- od. Einnahmenteilungsvertrag) und im Fall des Ausscheidens oder Ausschlusses des Betreibers aus dem jeweiligen Vertrag enden die Ansprüche dieses Betreibers gemäß der Allgemeinen Vorschrift mit Wirksamkeit der Beendigung der entsprechenden Verträge. Umgekehrt scheidet im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift dieser Betreiber automatisch auch aus allen Verbundverträgen aus, was jedoch eine Teilnahme von Verkehrsunternehmen an den Verbundverträgen, welche die Allgemeine Vorschrift vor oder während ihrer Verbundteilnahme nicht in Anspruch genommen haben oder nehmen, nicht ausschließt.
  - (8) Der Ausschluss oder das Ausscheiden eines Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift führt nicht zur Beendigung der Allgemeinen Vorschrift gegenüber anderen Betreibern.
  - (9) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Allgemeinen Vorschrift ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Klagenfurt am Wörthersee.
-